

**SATZUNG**

**§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „Elterninitiative naturnaher Lebensraum e.V.“
- (2) Er hat seinen Sitz in Hannover, Badenstedter Str. 63, 30453 Hannover
- (3) Er wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hannover eingetragen
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

**§2 Zweck und Ziel des Vereins**

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kleinkindern, Kindern und Jugendlichen im Bereich der Bildung und Erziehung.

Ziele des Vereins sind:

- a) Unterstützung einer ganzheitlichen Erziehung in theoretischer und praktischer Form
  - b) Schaffung naturnaher Lebens- und Spielräume für Kinder und Eltern
  - c) Förderung der Kommunikation und des Austauschs zwischen Eltern und pädagogischen Fachkräften über Erziehungsfragen
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung von 1977 in der jeweils gültigen Fassung.
  - (3) Der Satzungszweck soll durch Beteiligung an bzw. Übernahme von Projekten und Initiativen, die den Zwecken des Vereins dienen, erreicht werden.

**§3 Selbstlosigkeit**

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwandt werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln.
- (3) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.
- (4) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## Mitgliedschaft und Beiträge

- (1) Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die sich zu den Zielen des Vereins bekennt und seine Zwecke unterstützt.
- (2) Den schriftlichen Aufnahmeantrag in den Verein nimmt der Vorstand entgegen. Über den Antrag auf Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung. Ein Antrag auf Aufnahme gilt dann als angenommen, wenn 2/3 der anwesenden Vereinsmitglieder dies beschließt.
- (3) Die Mitgliedschaft verpflichtet zur aktiven Mitarbeit im Rahmen des Zwecks und der Ziele des Vereins.
- (4) Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festsetzung des Beitrages ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (5) Der Austritt eines Mitgliedes ist jederzeit möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten.
- (6) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für drei Monate im Rückstand bleibt, kann es ausgeschlossen werden, wenn 2/3 der anwesenden Mitglieder dies beschließt. Dem Mitglied muß jedoch mind. zwei Wochen vor der entscheidenden Mitgliederversammlung die Gelegenheit gegeben werden, zu den erhobenen Vorwürfen Stellung zu beziehen.
- (7) Fördermitglied ohne Stimmrecht kann jede natürliche oder juristische Person werden, welche die Ziele des Vereins unterstützt.

## §5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

## §6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlußfähige Organ des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist mind. einmal jährlich mit einer 14-tägigen Ladungsfrist schriftlich durch den Vorstand einzuberufen. Bei der Einberufung muß die Tagesordnung schriftlich mitgeteilt werden. Die Einberufung ist gültig, wenn sie fristgemäß an die letzte, dem Verein bekanntgegebene Adresse des Mitgliedes erfolgt. Mitgliederversammlungen, die unter Mißachtung dieser Vorschrift zustande kommen gelten als ordnungsgemäß, wenn kein Mitglied im Zeitraum von 14 Tagen nach der Versammlung hiergegen Einspruch beim Vorstand erhebt.
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können auch von 1/3 aller Mitglieder unter Angabe von Gründen einberufen werden.
- (4) Der Mitgliederversammlung sind die Jahresabrechnung und der Tätigkeitsbericht des Vorstandes vorzulegen, damit dem Vorstand Entlastung erteilt werden kann. Die Buchführung kann während der 14 Tage vor der Mitgliederversammlung von den Mitgliedern eingesehen werden. Die Mitgliederversammlung kann einen Revisor bestellen.

- (5) Die Mitgliederversammlung beruft zu Beginn der Sitzung eine/n Protokollführer/in und eine/n Versammlungsleiter/in.
- (6) Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit diese Satzung im Einzelfall nichts anderes bestimmt.
- (7) Die Mitgliederversammlung entscheidet über
  - Aufnahme und Ausschluß von Mitgliedern
  - Mitgliederbeiträge
  - Wahl des Vorstandes
  - Entlastung des Vorstandes
  - Satzungsänderungen
  - Aufgaben des Vereins
  - Auflösung des Vereins

Für Satzungsänderungen ist eine  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann nur dann abgestimmt werden, wenn in der Einladung zur Mitgliederversammlung auf diesen Tagesordnungspunkt hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der geänderte Satzungstext beigelegt worden war.

## §7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus zwei Vereinsmitgliedern.
- (2) Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind der/die 1. Vorsitzende und sein/ihre Stellvertreter/in. Die genannten Personen sind allein vertretungsberechtigt.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihre Amtstätigkeit aufnehmen können. Sie beraten die neuen Vorstandsmitglieder mindestens 3 Monate bei der Durchführung der Geschäfte. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (4) Der Vorstand darf für den Verein Verpflichtungen nur in der Weise eingehen, daß die Haftung auf das Vereinsvermögen beschränkt ist. In allen für den Verein abzuschließenden Verträgen ist demgemäß eine Bestimmung aufzunehmen, die besagt, daß die Vereinsmitglieder nur mit dem Vereinsvermögen haften.
- (5) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.
- (6) Beschlüsse des Vorstandes können bei Eile auch schriftlich oder telefonisch gefaßt werden, soweit kein Vorstandsmitglied dagegen spricht.

## § 8 Beurkundung der Beschlüsse

Die in den Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen gefaßten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von der Versammlungsleitung und der Protokollführung der jeweiligen Sitzung zu unterzeichnen.

§ 9 Auflösung des Vereins

- (1) Für den Beschluß den Verein aufzulösen ist eine 2/3 Mehrheit sämtlicher Mitglieder oder eine ¾ Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluß kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefaßt werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Kinderladen- Initiative Hannover e.V., Schaufelder Str. 11-14, 30167 Hannover.

Hannover, den 15. Februar 1997

V. Bledt

U. Klein

W. Zeb

H. Krause

B. F.

H. Krummel

P. Gull

## Protokoll der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 26.3.1997

Am 26.3.1997 fanden sich die Mitglieder des Vereins "Elterninitiative naturnaher Lebensraum" in der Badenstedter Str. 63 in Hannover zusammen, um die Satzung, die bereits beim Amtsgericht Hannover zur Eintragung vorliegt, entsprechend der Anmerkungen des Amtsgerichtes zu ändern.

Frau Karin Bleckmann wird von den Anwesenden als Versammlungsleiterin bestimmt und eröffnet um 18.00 Uhr die Versammlung. Sie begrüßt die Erschienenen und stellt den Zweck der Zusammenkunft vor. Einziger Tagesordnungspunkt ist die Ergänzung der Satzung vom 15. Februar 1997. Ein entsprechender Änderungsvorschlag ist mit der schriftlichen Einladung mitgeteilt worden.

Frau Bleckmann schlägt Herrn Staritz als Protokollführer vor. Dem stimmen die Anwesenden zu. Herr Staritz nimmt das Amt an.

Frau Bleckmann verliest den neuen Wortlaut des § 2 Abs. (3) der Satzung:

"Der Satzungszweck soll durch die Einrichtung einer Kleinen Kindertagesstätte in Trägerschaft des Vereins gemäß §1 (2) 2. KitaG erreicht werden. Die Finanzierung ist nach Erteilung einer entsprechenden Betriebserlaubnis durch das Landesjugendamt durch die Zuschüsse der Stadt Hannover, des Landes Niedersachsen und entsprechender Elternbeiträge sicherzustellen."

Die Anwesenden stimmen der Änderung einstimmig per Handzeichen zu.  
Die Anwesenden unterzeichnen die Satzung mit dem Errichtungsdatum 15.2.97 und dem Änderungsdatum 26.3.97 erneut.

Mit dem Dank an die Erschienenen schloß Frau Bleckmann um 19.00 Uhr die Versammlung.

Hannover, 26.3.97

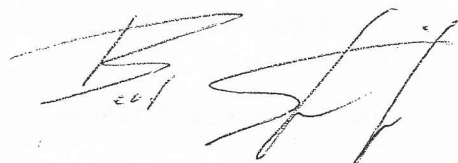
Versammlungsleiterin



1. Vorsitzender



Protokollführer



Elterninitiative naturnaher Lebensraum e.V. \* Badenstedter Str. 63, 30453 Hannover

Anlage zur Satzung vom 15. Februar 1997

Ersetzen des § 2 Satz (3) in folgenden Wortlaut:

“Der Satzungszweck soll durch die Einrichtung einer Kleinen Kindertagesstätte in Trägerschaft des Vereins gemäß §1 (2) 2. KitaG erreicht werden. Die Finanzierung ist nach Erteilung einer entsprechenden Betriebserlaubnis durch das Landesjugendamt durch die Zuschüsse der Stadt Hannover, des Landes Niedersachsen und entsprechender Elternbeiträge sicherzustellen.”

Einstimmig beschlossen auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 26.3.1997

Hannover, 26.3.1997

W. Zehner

B. Hoff

K. Blum

U. Klein

H. Krause

H. Krummetz

P. Gold